

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 22. Mai 2013

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag von Wolfgang Kiefl auf Neufestsetzung des Wasserschutzbereiches und auf gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 218/3, Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Gauting, zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Gärtnerei Kiefl
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8190 für das Gebiet zwischen Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8162 f.d. Gebiet zw. Prinzenweg u. Wilhelmshöhenstraße, 2. Änderung betr. Fl.Nrn. 429, 429/1, 429/2, 429/6, 429/5, 431/4 (T), 431/19, 431/20, 431/21, 431/22, 465 (T), Prinzenweg 27 u. 27a, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Kleinfeldstraße im OT Geisenbrunn“ für den gesamten Planbereich, Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 18. Änderungssatzung –

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag von Wolfgang Kiefl auf Neufestsetzung des Wasserschutzbereiches und auf gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf Fl.-Nr. 218/3, Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Gauting, zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Gärtnerei Kiefl

_____ hat beim Landratsamt Starnberg die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf _____ Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Gauting, sowie die Neufestsetzung des zugehörigen Wasserschutzbereiches _____ beantragt. Das _____, vertreten durch seine Geschäftsführer _____, nutzt zur Trink- und Brauchwasserversorgung das Grundwasser aus dem Brunnen auf _____, Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Gauting, auf dem eigenen Betriebsgelände. Der Brunnen mit Baujahr 1964 ist auf eine Tiefe von 112 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Der gespannte Ruhewasserspiegel liegt bei etwa 46,5 m unter Gelände. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzbereich _____

_____“ wurde mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 05.09.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 38 vom 27.09.1984) festgesetzt. Der Umgriff des bestehenden Wasserschutzbereiches _____ wird beibehalten, jedoch ist die textliche Fassung zu aktualisieren und an die derzeit gültigen Regeln der Technik anzupassen. Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat das _____ die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zu Trink- und Brauchwasserzwecken für folgende Wassermengen beantragt:

- größte momentane Entnahmemenge: 4,8 l/s
- größte tägliche Entnahmemenge: 150 m³/d
- maximale jährliche Entnahmemenge: 15.000 m³/a.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **03. Juni 2013 bis zum 02. Juli 2013 im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting**, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Gauting oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 13.05.2013 eine Baugenehmigung für die Neuordnung des Wertgeländes; Neubau Verwaltungsgebäude mit Verwaltung, Wohnungen, Landküche und dem Institut für Fischerei auf den Grundstücken Fl.Nrn. 9, 10 (Teilfl.), 11, 12 (Teilfl.) der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Bayerische Seenschifffahrt GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Albert Luppert, stellv. Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8190 für das Gebiet zwischen Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Bau- und Unterausschuss hat am 25.04.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Ziel des Bebauungsplans sind die Lösung des Nebeneinanders und des Übergangs vom Geschosswohnungsbau in den Bereich der Einzelhausbebauung, die Gewährleistung, dass die GFZ im nördlichen Teilbereich nicht größer ist als im Bereich des bisherigen Geschosswohnungsbaus sowie die Festsetzung der zulässigen Wandhöhe im südlichen Teilbereich auf maximal 10,50 m und im nördli-

Umgriff Bebauungsplan Nr. 8190



chen Teilbereich auf maximal 7,20 m. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches abgesehen wird.

Starnberg, 16.05.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8162 f.d. Gebiet zw. Prinzenweg u. Wilhelmshöhenstraße, 2. Änderung betr. Fl.Nrn. 429, 429/1, 429/2, 429/6, 429/5, 431/4 (T), 431/19, 431/20, 431/21, 431/22, 465 (T), Prinzenweg 27 u. 27a, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Unterausschuss hat am 25.04.2013 den Bebauungsplan in der Fassung 11.10.2012 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten **im Rathaus Starnberg, Vogellanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Fortsetzung nächste Seite

>>>



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: stellv. Landrat Albert Luppert
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 22. Mai 2013

Seite 2

Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 16.05.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Kleinfeldstraße im OT Geisenbrunn“ für den gesamten Planbereich, Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 15.04.2013 wurden der Billigungs- und der erneute Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 15.04.2013 gefasst. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanänderung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **31. Mai bis einschließlich 01. Juli 2013 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanänderung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planänderungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Gilching, 10.05.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatz-

zung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 01.01.2011 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.04.2013 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2013 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 40 vom 02.10.2012):

§ 1

§ 4 Abs. 5 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

	Bis 100 kg/Euro	Euro/t
1. Abfälle nach § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 u. 4 AbfWS	25,00	250,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Starnberg, 08.05.2013

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Peter Flach, Verbandsvorsitzender

◆ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 01.01.2011 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.04.2013 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2013 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 40 vom 02.10.2012):

§ 1

§ 4 Abs.5 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Nachtspeichergeräte“ wird durch den Begriff „Elektrospeicherheizgeräte“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Starnberg, 08.05.2013

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der AWA – Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 18. Änderungssatzung –

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Rechtsform ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).

§ 2

Nach § 1 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

(8) Eine Privatisierung oder Teilprivatisierung der dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben wird ausgeschlossen.

§ 3

Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und kann insoweit Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Eine Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund ist möglich.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen; er ist alleinvertretungsbe-rechtigt.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden Andechs, Herrsching a. A., Inning a. A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Verfügungen von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, bei einem Gegenstandswert von im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000, – € und darüber hinaus über Verfügungen, die im jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 5

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung von § 7 eine Geschäftsordnung.

§ 6

§ 6 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
3. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden,
8. die Verfügungen von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000, – € überschreitet und diese Verfügungen nicht im jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind,
9. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
11. die Auflösung des Unternehmens.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über

1. die Änderung der Unternehmensaufgaben,
2. den Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt,
3. die Erhöhung des Stammkapitals,
4. die Verschmelzung und die Auflösung des Unternehmens

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

§ 7

§ 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Herrsching, 24.04.2013

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Dobliger, Vorstand

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

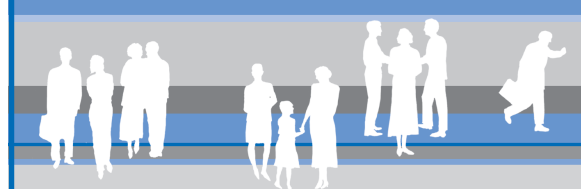
Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg



Jetzt beantragen!
Informationen und Anträge unter:
www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte
Ansprechpartnerin:
Christine Metz
Tel.: 08151 148-392
ehrenamt@lra-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de